

## **Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis am Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS)**

(Beschluss vom Dezember 2003; öffentlich bekannt gegeben über die Website des IfLS)

Mit den nachfolgend formulierten Grundsätzen will das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis in seiner Arbeit sicherstellen.

Die Grundsätze entsprechen den Empfehlungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis vom Januar 1998, die eine international zusammengesetzte und vom Präsidium der Deutschen Forschungsgemeinschaft berufene Kommission entwickelt hat. Sie sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Ländliche Strukturforchung (IfLS) bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich diesen Grundsätzen im Sinne der Selbstkontrolle und Professionalität verpflichtet.

In der Auswahl und Ausformulierung der Grundsätze wurde dem besonderen Charakter des IfLS als ein der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) angeschlossenes und vollständig über Auftragsforchung und -beratung finanziertes Institut besondere Bedeutung beigegeben.

### Grundsatz 1

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis am IfLS gehört es kriteriengeleitet und ehrlich gegenüber sich selbst und anderen zu arbeiten, in empirischen Arbeiten Daten nach den anerkannten Grundsätzen der einschlägigen Disziplinen zu sammeln und aufzubereiten, Ergebnisse in nachprüfbarer Form daraus abzuleiten und alle Ergebnisse zu dokumentieren. Dazu gehört weiterhin die Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Sorgfältige Qualitätssicherung wird im IfLS als ein zentrales Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit angesehen.

### Grundsatz 2

Die Leitung des IfLS trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation und sichert zu, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und gewährleistet sind sowie tatsächlich wahrgenommen werden. Maßgebend für die Zusammenarbeit ist das wechselseitige Vertrauen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Leitung des Instituts. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen soll so beschaffen sein, dass die erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

Für jeden der derzeit drei Arbeitsbereiche des IfLS ist ein wissenschaftlicher Leiter verantwortlich. Ihm obliegt es, die Arbeiten innerhalb des Bereichs Mitarbeitern zuzuweisen, diese anzuleiten sowie die Qualität und die Erfüllung der in Grundsatz 1 niedergelegten Anforderungen sicherzustellen. Er sorgt dafür, dass allen Mitarbeitern des Arbeitsbereichs ihre Rechte und Pflichten bewusst sind. Gemeinsam tragen die Leiter der Arbeitsbereiche die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsbereiche insgesamt ihre Aufgaben erfüllen können.

### Grundsatz 3

Die Geschäftsführungsebene ist dafür verantwortlich, dass eine geeignete Organisationsstruktur vorhanden und bekannt ist, dass Ziele und Aufgaben festgelegt werden und ihre Einhaltung kontrolliert werden kann, und dass Mechanismen der Regelung für Konflikte vorhanden sind.

#### Grundsatz 4

Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit der drei Arbeitsbereichsleiter. Die Arbeitsbereichsleiter tragen auch zu einer lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsbereiche und im Institut insgesamt bei. Der Arbeitsfortschritt wird in ausreichenden Abständen diskutiert.

#### Grundsatz 5

Als unabhängige Vertrauensperson/Ansprechpartner ist Herr Prof. Otmar Seibert, Vorsitzender des Kuratoriums, vorgesehen, an den sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten Fehlverhaltens, wenden können.

#### Grundsatz 6

Im Personalmanagement und vor allem bei Neu-Einstellungen sollen Originalität und Qualität der Arbeit stets Vorrang vor Quantität beigemessen werden.

#### Grundsatz 7

Primärdaten als Grundlagen für Projektberichte und Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern (Diskette, CD-ROM) für eine ausreichende Zeit (mind. 10 Jahre) aufbewahrt werden. Jeder Bericht und jede Veröffentlichung, die auf empirischen Analysen und numerischen Simulationen beruht, enthält einen Abschnitt "Materialien und Methoden", der diese Aufzeichnungen so zusammenfasst, dass die Arbeiten nachvollzogen werden können. Auf die Aufzeichnungen muss jederzeit zurückgegriffen werden können.

#### Grundsatz 8

Im Falle von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die hierzu vorliegenden einschlägigen rechtlichen Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts, des Arbeitsrechts und des Rechts der akademischen Grade maßgebend. Hierzu gehören Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit wie auch Vorgaben zu Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt entsprechend §7 der Grundsätze der Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die der Ständige Ausschuss II für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses am 25. November 1999 einstimmig verabschiedet hat (<http://www.uni-frankfurt.de/presse/wisspraxis.html>) sowie der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen". Diese Empfehlung des 185. Plenums vom 6.7.1998 und §7 der Grundsätze der Goethe-Universität sind verbindlicher Teil der Grundsätze des Instituts für Ländliche Strukturforschung (IfLS) zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Zuständig für die Aufklärung und ggf. Festlegung von Sanktionen sind zunächst die Aufsichtsgremien des IfLS (Vorstand und Kuratorium). Alle Beteiligten sollen eine möglichst schnelle Aufklärung der vorgebrachten Verdächtigungen anstreben. Des weiteren können die Aufsichtsgremien des IfLS die Kommission einbeziehen, die der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses der Goethe-Universität in Ausführung der HRK-Empfehlung eingerichtet hat.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis vom Januar 1998, die eine international zusammengesetzte und vom Präsidium der Deutschen Forschungsgemeinschaft berufene Kommission entwickelt hat.